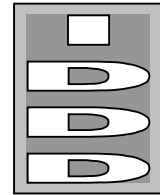


Zum Ende der ersten Runde Rot-Grün: **Bürger-Bündnis**

- **gegen kontraproduktiv geregelten »Volksentscheid«**
- **aber für die bürgernahe dreistufige Volksgesetzgebung**

Engagierte Demokraten zur Abwehr einer demokratiepolitischen Sackgasse



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Kurz vor Toresschluss überrascht uns die rot-grüne Koalition damit, ihr im Koalitionsvertrag vom November 1998 angekündigtes Vorhaben, endlich den fundamentalen Demokratieauftrag des Grundgesetzes Art. 20 Absatz 2¹ so auszugestalten, dass die Rechtsgemeinschaft – das »Volk« – nicht nur beim *Wählen* die »Staatsgewalt« an Parteien pauschal überträgt und dann für jeweils eine Legislaturperiode auf den Sitzen der »Zuschauerdemokratie« das Treiben der Gewählten auf der Bühne des politischen Staatstheaters bestaunt, beklatscht, ausbuht oder links/rechts liegen lässt, sondern auch selbst und unmittelbar durch ein *direkt-demokratisches Verfahren* mit *Abstimmungen* über selbstbestimmte Gesetzesinitiativen die Richtung der Entwicklung entscheiden kann.

■ Auf diesen löblichen Beschluss der Koalitionäre haben wir nun seit über drei Jahren warten müssen. Obwohl er – warum eigentlich? – erst jetzt und ohne Bezugnahme darauf gekommen ist, dass die seit 1982 entstandene Demokratiebewegung der Bundesrepublik dem Deutschen Bundestag bis Ende 1998 völlig folgenlos bereits 6 Petitionen zur zeitgemäßen Regelung eines bürgernahen Verfahrens vorgelegt hatte², würden wir ihn nachdrücklich begrüßen, wenn er in der Sache ein echter Fortschritt wäre für die Demokratie in Deutschland.

Weil es sich bei dem am 8. Februar 02 durch den Abgeordneten *G. Häfner* in Berlin mit bestimmten Erläuterungen angekündigten Gesetzesentwurf (FR 9. 02. 02) jedoch um einen solchen handelt, der wesentliche Kriterien der dreistufigen Volksgesetzgebung übergeht, rufen wir die bundesdeutsche Öffentlichkeit auf, wach zu sein, sich nicht ein X für ein U vormachen und schon gar nicht aus vielleicht bloß allgemeiner Sympathie für den Gedanken der »Volksabstimmung« gar noch für die Wahl 2002 in bestimmte Parteien einzusteigen.

Wir sagen das deshalb, weil es nicht das erste Mal in der Geschichte der Fall wäre, dass eine bestimmte gesetzliche Regelung der Volksgesetzgebung sich als das beste Instrument zur Verhinderung derselben herausstellen würde. Zumal ja ein parlamentarischer Beschluss nur mit Zu-

stimmung der CDU/CSU zustande käme; sie aber würde nur zustimmen, wenn sich das Gesetz nach ihren Vorstellungen richtete. Dann freilich müsste man sich fragen, ob es unter einer solchen Voraussetzung nicht besser sogar wäre, wenn es – wie bisher – auf Bundesebene kein Plebiszit gäbe. Denn wenn man an einem Körperglied eine Prothese anschraubt, noch bevor dieses sich naturgemäß ausformen konnte, braucht man sich nicht zu wundern, wenn kein gesunder Organismus entsteht. Dies aber wäre die Folge, wenn in dieser Sache ein parlamentarischer Schacher zum Zug käme.

■ Ehe wir im Schlussteil dieser Intervention inhaltlich kurz begründen wollen, welches die Kernpunkte des Problems und die darin liegenden Gründe für diese Initiative sind, appellieren wir außerdem an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, sich auch nicht dadurch irritieren zu lassen, dass parallel zur rot-grünen Koalitionsstrategie eine Initiative »Menschen für Volksabstimmung« mit ihren »81 Verbänden, Vereinen und Organisationen« auftritt und das Gesetzesvorhaben der Regierung »unterstützt«. Zwar stehe man, wie eine Sprecherin lt. dpa/AP mitteilte (FR 12.02.02), dem Gesetzesentwurf in einigen Punkten kritisch gegenüber, aber auch dieses »Bündnis« lässt entscheidende Lebensbedingungen für eine sachgemäß konstituierte dreistufige Volksgesetzgebung außer acht, obwohl sowohl die erwähnte Sprecherin als auch andere viele andere ihrer Kolleginnen und Kollegen sehr genau darum wissen, dieses Wissen aber offensichtlich taktischem Kalkül opfern.

Wenn die Sprecherin dieses Bündnisses überdies die CDU aufforderte, sie solle ihre Verweigerungshaltung gegenüber dem Vorhaben der Koalition »aufgeben«, (weil ja auch ihr Kanzlerkandidat 1999 »für Volksentscheide« eingetreten sei³), und die Christdemokraten sollten sich »nicht weiter gegen zwei Drittel ihrer Anhänger stellen«, die dem »Volksentscheid« angeblich auch positiv gegenüberstehen, so kann man sich über solches Taktieren – oder ist es politische Naivität? – nur wundern. Tendenziöse Spekulationen über die angebliche Sympathie einer großen CDU-Wählermehrheit für »mehr Demokratie durch Volksentscheid«: Ist das nicht ein zu fragwürdiger Versuch unseriöser Stimmungsmache?

¹ GG Art. 20 Abs. 2: »Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt.

² Der Petitionsausschuss hat die letzte Petition vom 13. 12. 98 lt. Schreiben vom 1. 7. 1999 an das Bundesministerium des Innern und an die Fraktionen des Bundestages mit der Empfehlung weitergeleitet, sie mögen diese Anregungen bei der angekündigten parlamentarischen Umsetzung des Projektes in die Urteilsbildung einbeziehen, denn sie »erscheinen geeignet für eine parlamentarische Initiative.«

³ Auch Hitler – wie alle Diktatoren seit Bonaparte – hat Volksentscheide abgehalten. Was heißt das schon: »für Volksentscheide einzutreten«! Man kann auch »für Wahlen« eintreten und sie veranstalten (wie es z. B. auch die SED in der DDR getan hat), wenn aber bei den Prozeduren nicht die entsprechenden Bedingungen der Freiheit und Demokratie berücksichtigt werden, ist alles Lug und Trug. Das gilt bei der Volksgesetzgebung nicht weniger als beim Parlamentarismus.

III. Wir sind für eine klare und wahrhaftige Betrachtungsweise, für umfassende und korrekte Information und solide Urteilsbildung über den zur Diskussion stehenden Sachverhalt.

Aus diesem Bemühen ergeben sich für uns folgende Hinweise und Konsequenzen, die wir Sie als *einzelne Bürgerinnen und Bürger* bitten, 1. auf ihre ideelle und praktische Vernunft hin zu prüfen und - wenn Sie von der Richtigkeit des Vorgesprochenen überzeugt sind -, 2. nachhaltig zu unterstützen, *nachhaltig* deshalb, weil es illusionär wäre anzunehmen, das Notwendige und Heilsame auf diesem Gebiet würde je aus Parteiinteressen beschlossen.

Alle heutigen Parteien sind (leider von vielen Idealisten erst ermöglichte) Machtgruppen, die damit prinzipiell nicht auf der Seite einer wahren Bürgerdemokratie stehen. Diese Bürgerdemokratie muss den Parteien durch die Bürgerinnen und Bürger selbst abgetrotzt werden; **nur wenn wir uns dafür millionenfach konkret und ausdauernd persönlich – nicht abstrakt als »Verbände« und »Organisationen« – einsetzen, wird das Ziel eines Tages erreicht werden:** andernfalls nie.

1. Informationen zur Vorgeschichte

Der Kampf für eine *zeitgemäße Form* der direkten Demokratie, verfassungsrechtlich gegründet auf GG Art. 20 Abs. 2 (s. o.), hat in der BRD, ausgehend von Forschungen des *Achberger Instituts für Zeitgeschichte* (unter der Leitung von *Wilfried Heidt* und *Bertold Hasen-Müller* mit Unterstützung von *Joseph Beuys*), Ende 1983 in breiter Öffentlichkeit mit einer ersten Petition an den Deutschen Bundestag begonnen (s. DIE ZEIT, Nr. 1/30. 12. 83).

In dieser Petition wurde zum ersten Mal die Idee der *dreistufigen* Volksgesetzgebung – in Weiterführung der bisherigen zweistufigen Konzeption (= Volksbegehren zum Volksentscheid) – in Gestalt eines Gesetzentwurfes ins Spiel gebracht. Obwohl in kurzer Zeit von über einhunderttausend Menschen unterstützt, hat der damalige Bundestag die Petition nach einer Plenardebatte am 4. 10. 84 mit fadenscheinigen Begründungen abgelehnt.⁴

Doch davon ließ sich die Initiative nicht entmutigen und unternahm – jetzt schon von mehreren hunderttausend Menschen unterstützt – am 23. Mai 1987 einen nächsten Versuch, den Bundestag an seine Pflicht zu gemahnen, dem Volkssouverän sein grundgesetzlich garantiertes Abstimmungsrecht verfügbar zu machen.

Jetzt war das Petitionsziel⁵ die Forderung, am 40. Geburtstag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, also am 23. Mai 1989, einen Volksentscheid über den von der Bürgerinitiative erarbeiteten Gesetzentwurf zur Regelung der dreistufigen

gen Volksgesetzgebung zu ermöglichen (a). Doch auch diese Petition wies der Bundestag in seiner Sitzung am 5. Mai 1988 zurück (b).

Die Initiative versuchte daraufhin zum 23. Mai 89 das Projekt in einer selbstorganisierten bundesweiten Abstimmung zu realisieren (c), was aber mit den ca. 20 000 Aktivist/innen, die sich für die Durchführung zur Verfügung gestellt hatten, wegen zu geringer finanzieller Mittel nicht zu schaffen war (um alle stimmberechtigten, damals ca. 45 Millionen Bundesbürger/innen mit einem »Stimmbrief« zu erreichen und den Rückfluss zu organisieren, wären ca. 45 Millionen DM notwendig gewesen; nur ca. 1% dieser Summe konnte durch Spenden aktiviert werden).

Parallel zu diesem BRD-Projekt hatte die Initiative in Zusammenarbeit mit einer Gruppe der Demokratiebewegung in der DDR (Weimar) ein entsprechendes *Projekt zur Einführung der dreistufigen Volksgesetzgebung in der DDR* für deren 40. Gründungstag (7. 10. 89) vorbereitet (d); doch leider wurde der zum 200. Jahrestag des Auftakts der Französischen Revolution für den 17. Juni 89 geplante Start einer entsprechenden Kampagne im letzten Moment von Leuten unterlaufen, die damals als Systemkritiker aus Kreisen der evangelischen Kirche mit Plänen für Parteigründungen befasst waren und die in dem direkt-demokratischen Impuls eine ihre Interessen störende Konkurrenz sahen. Zwar haben dann die nach dem 7. Oktober anschwellenden Emotionswellen auf den Straßen und Plätzen in den vier Wochen bis zur Öffnung der Mauer zunächst immerhin noch die Devise *»Wir sind das Volk«* aus den seelischen Untergründen der Demonstranten zu Tage gefördert, doch die klaren Gedanken, dass diese Parole sich adäquat ja nur in der Volksgesetzgebung und nicht in einem Parteienstaat nach dem Muster der BRD erfüllen würde, hatten sehr schnell gegen den Wiedervereinigungsruf (*»Wir sind ein Volk«*) und den Drang zur D-Mark keine Chance mehr.

Obwohl die historische Entscheidung am 9. November gefallen war, wurde aus einer Konferenz um die Jahreswende 89/90, an der viele Aktive aus den Bürgerbewegungen für direkte Demokratie in Mitteleuropa (DDR, Ungarn, Österreich, BRD und der Schweiz) teilnahmen, die im Juni 89 verhinderte Initiative unter dem Namen *»DemokratiInitiative 90«* doch noch gestartet mit dem Ziel, in den damaligen Verhandlungen des Runden Tisches um eine neue Verfassung für die DDR eine sachgemäße Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung zu ermöglichen (e). In kurzer Zeit waren ca. 30 000 Unterschriften beisammen. Doch aufgrund des Wahlergebnisses vom 18. 3. 90 fielen die Würfel dann freilich definitiv zugunsten des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik (nach Art. 23 GG).

Als nächste Aufforderung, das Projekt weiterzuverfolgen, galt es nun, sich auf jene Bestimmung im *»Einigungsvertrag«* zu konzentrieren, die vorsah, das Grundgesetz der BRD hinsichtlich bestimmter Ausgestaltungen direkt-demokratischer Elemente

⁴ Dokumentiert in *»Volkssouveränität und Volksgesetzgebung – Die Kernpunkte der Demokratiefrage Teil I«, Verlag Flensburger Hefte, 1990*

⁵ Dies und folgendes siehe FN 4: (a) S. 31 – 142, (b) S. 311 – 330, (c) S. 143 – 158, (d) S. 159 – 220; (e) S. 221 – 250, (f) S. 251 – 270

zu überprüfen. Aber wieder lehnte es die dafür eingesetzte Parlamentskommission mehrheitlich (CDU/CSU und FDP) ab, dem Bundestag eine entsprechende Empfehlung für seine 1994 zu fassenden Beschlüsse zu geben. Eine weitere Petition der DemokratielInitiative blieb jetzt sogar ganz unbehandelt, wie auch sich damals darauf stützende Gesetzentwürfe der Oppositionsparteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS in den Abstimmungen am 30. Juni 1994 auf der Strecke blieben. Immerhin aber hatte die Arbeit der achtziger Jahre zur Folge, dass – angefangen mit einer Revision der Landesverfassung Schleswig-Holsteins – in alle Konstitutionen der neuen Bundesländer Regelungen dreistufiger Volksgesetzgebung aufgenommen wurden (wenn auch nicht durchwegs nach den Gestaltungsbedingungen, die wir für unverzichtbar halten, damit sich dieses Institut für die gesellschaftliche Entwicklung positiv auswirken kann).

Neben diesen Aktivitäten und mehrmaligen Anläufen auf Bundesebene, die letztlich deshalb nicht durchdrangen, weil hierzulande dem Projekt aus der Öffentlichkeit nicht genügend Unterstützung entgegengebracht wurde (was sich nur ändern kann, wenn die Massenmedien viel mehr darüber berichteten, als sie es bisher getan haben), entstand in den neunziger Jahren eine weitere Initiative, welche die Idee der dreistufigen Volksgesetzgebung aus der Achberger Arbeit übernahm und auf Gemeindeebene – wie beispielsweise in Bayern über ein erfolgreiches Volksbegehren in einem Volksentscheid – den direktdemokratischen Weg verfassungsrechtlich durchsetzen konnte.

Von dieser Initiative (Mehr Demokratie e.V.) geht jetzt auch das Bündnis »Menschen für Volksabstimmung« aus. Diese Aktivisten haben sich zwar auch – wie schon erwähnt – kritisch zu der vom Grünen-Abgeordneten Häfner am 8. Februar vorgestellten Koalitionsverständigung über eine grundgesetzliche Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung geäußert und eigene Kriterien benannt hat. Bezeichnend ist jedoch, dass beide unerwähnt lassen, dass es ja die eingangs erwähnte Petition der »DemokratielInitiative« vom 13. Dezember 98 (in Reaktion auf das entsprechende Kapitel des rot-grünen Koalitionsvertrages) gab, und dass sie der Petitionsausschuss des Bundestages den Fraktionen zur Beachtung empfohlen hat. Der Inhalt dieser Petition war ein zweifacher: a) ein Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung nach den erforderlichen sachgemäßen Lebensbedingungen dieses fundamentalen demokratischen Prozesses und b) das Postulat, darüber in einem Volksentscheid (nach GG Art. 20 Abs. 2) zu beschließen. Damit soll der Sachverhalt dorthin verlagert werden, wohin er der Natur der Sache nach gehört: Nämlich in die Hand des Souveräns selbst.

Diese Forderung und ihre Begründung ist nicht nur allen Fraktionen des Bundestages – auch und insbesondere den Bundesministern *Däubler-Gmelin, Schily, Fischer, Trittin und Künast* und nicht zuletzt dem Abgeordneten *Häfner* bestens

bekannt, sondern auch zumindest den führenden Funktionären und Sprecherinnen bzw. Sprechern des Vereins »Mehr Demokratie«. Was die Frage aufwirft, warum sie sich dazu nicht äußern, warum sie diesen Weg nicht unterstützen, anstatt tendenziöse Propaganda zu betreiben oder allzu verkürzte Ansichten abzuliefern, wie es z. B. jene von *Marianne Birthler*, der derzeitigen Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, geäußerten Gedanken sind, sie wolle »mit Plebisziten die Entfernung zwischen Bürgern und Politik verringern«. Also ob das das Problem wär'!

2. Kernpunkte zeitgemäßer Volksgesetzgebung

Was immer der Grund für diese Ignoranz sein mag: Wenn man sich die Dinge genau anschaut, dann zeigen sich deutlich die Differenzen zwischen der Position der von engagierten Einzelnen getragenen »DemokratielInitiative« einerseits und der Partei- und Vereinspolitik andererseits und zwar sowohl in inhaltlicher wie in strategischer Hinsicht.

Davon soll abschließend gehandelt und zugleich begründet werden, warum wir in der aktuellen Situation sowohl die Gesetzesinitiative der Regierung als auch die Einlassungen des Vereins und seiner Funktionäre dazu als demokratiepolitischen Irrweg und nicht als ein sachgemäßes Umgehen mit der gestellten Aufgabe erkennen, die Volksgesetzgebung auf der Höhe der Zeit voranzubringen bzw. bundesrechtlich einzuführen.

2.1 Was ist der Stellenwert der Volksgesetzgebung in der Demokratie?

Es geht dabei nicht um ein Verfahren gegen diese oder jene Erscheinungsmängel des Parlamentarismus; sondern darum, dem Prinzip der Demokratie, nach welchem die Rechtsgemeinschaft, »das Volk«, der Souverän im Staatswesen zu sein hat, überhaupt erst und dann auch bürgerfreundlich Geltung zu verschaffen. **Nur durch das Recht, die Volksgesetzgebung praktizieren zu können, wird ein Gemeinwesen zu einem demokratisch-republikanischen im vollen Sinn des Begriffs.**

Der Parteienstaat und sein Parlamentarismus ohne Volksgesetzgebung ist ein *vormundschaftliches* und damit *vordemokratisches* politisches System, in welchem das Volk bei der Wahl zwar in einem Akt seine Souveränität ausübt, dabei jedoch gleichzeitig bis zur nächsten Wahl auf eine Volksvertretung überträgt, d. h. abgibt und somit keine Möglichkeit hat, zwischenzeitlich auf den Gang der Dinge Einfluss zu nehmen. Im übrigen ist die Wahl hinsichtlich der anstehenden Sachfragen der Politik immer abstrakt, pauschal und wesentlich auf Personen, nicht auf konkrete Gesetzgebungen fokussiert (und damit auch anfällig für Demagogie; denn Demagogie ohne agierende, zur Exekutive drängende oder dort bereits angesiedelte »Politiker« ist schlechterdings undenkbar). –

Das Volk ist in der Demokratie nicht eine zu bewerbende Massenkundschaft von an ihrer Wahl

interessierter Parteivertreter, sondern die Gemeinschaft der egalitären »Aktionäre«. Weder Rot-Grün, noch der Verein »Mehr Demokratie« betreiben in dieser Hinsicht die für unsere politische Kultur so notwendige, der Sache angemessene *Aufklärung*.

2.2 Das für die dreistufige Volksgesetzgebung Unabdingbare

- Das *Recht zur außerparlamentarischen Gesetzesinitiative* kann von jedem stimmberechtigten Menschen ausgeübt werden.
- Die Gesetzesinitiative kann sich auf alle Materien richten, die auch dem parlamentarischen Gesetzgeber zu behandeln möglich sind. Sie besteht aus einem mit Gründen versehenen Gesetzentwurf.
- Die Gesetzesinitiative richtet sich zunächst an den Bundestag (**Stufe 1**).
- Wenn dieser nicht innert einer bestimmten Frist zustimmt, kann die Initiative ein *Volksbegehren zum Volksentscheid* einleiten (**Stufe 2**); dies geschieht durch eine *freie Unterschriftensammlung* unter der stimmberechtigten Bevölkerung während eines bestimmten, nicht zu kurzen Zeitraumes.
- Hat die erforderliche Zahl Stimmberechtigter das Volksbegehren unterstützt, findet nach einer bestimmten Frist der Volksentscheid statt (**Stufe 3**).
- Es entscheidet die *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*. Im Fall eines verfassungsändernden Gesetzes ist die *Zweidrittelmehrheit* erforderlich.
- In der Spanne zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Termin des Volksentscheids sind die Massenmedien gesetzlich verpflichtet, für Pro und Contra *gleichberechtigte Informationsbedingungen* zur Verfügung zu stellen. Das Nähere wird zwischen den Informationsträgern und den Verantwortlichen der privaten und öffentlich-rechtlichen Medien vereinbart. Ein *Medienrat* vermittelt die Vereinbarung und kontrolliert die Durchführung.

Das letztgenannte Kriterium ist unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen einer sehr großen Rolle der Massenmedien für die Urteilsbildung der Bürgerinnen und Bürger von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn dieses Element nicht berücksichtigt würde, wie es leider weder in den Vorstellungen des erwähnten Vereins noch im Regierungsentwurf der Fall ist, wird die direkte Demokratie immer das Spielfeld für diejenigen sein, die über die meisten finanziellen Mittel oder die Gunst der Massenmedien zur Verbreitung ihrer Informationen verfügen.

- Eine wesentliche Rolle für den bürgerfreundlichen Charakter der dreistufigen Volksgesetzgebung spielen auch die Quoren, das meint die Mindestzahl der für jede der drei Stufen erforderlichen Zustimmung. Bei der Zahl der Stimmberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kann als angemessen gelten: Mindestens 100 000 Unterschriften für eine Gesetzesinitiative und 1 Million für das Volksbegehren. Beteiligungsquoten beim Volksentscheid widersprechen einer in individueller Verantwortlichkeit gegründeten freien Demo-

kratie (deshalb gibt es sie bei uns zurecht auch nicht bei Wahlen).

- Schließlich muss der zeitliche Rahmen bei den verschiedenen Phasen des Prozesses der Volksgesetzgebung dem jeweiligen Vorgang angemessen sein. Das könnte bedeuten: Maximal *ein halbes Jahr* für die parlamentarische Beratung und Entscheidung einer außerparlamentarischen Gesetzesinitiative, maximal *eineinhalb Jahre* für die Durchführung eines Volksbegehrens und maximal *ein Jahr* für Information, Diskussion und Urteilsbildung zwischen Volksbegehren und Volksentscheid.
- Über die Zulässigkeit einer Gesetzesinitiative hätte im Zweifelsfall das *Bundesverfassungsgericht* zu entscheiden.

Aufruf

IV Weil diese Bedingungen, von denen nach unserer Erkenntnis der demokratische Charakter der Volksgesetzgebung abhängt, in den Vorstellungen des Vereins »Mehr Demokratie« nur teilweise berücksichtigt sind und der Regierungsentwurf, wie er vorgestellt wurde, davon noch weiter entfernt ist, halten wir es für geboten, in dieser Situation die Öffentlichkeit nochmals aufzurufen, eine *Willensbekundung* für das sachlich Richtige und Notwendige in die Waagschale zu werfen und das BürgerBündnis gegen eine kontraproduktive Volksentscheidsregelung und für eine bürgernahe Volksgesetzgebung so zahlreich wie nur möglich zu unterstützen.

Wir haben dem Bundestag am 25. Februar 2002 nochmals eine Petition im Sinne derjenigen vom 13. Dezember 1998 eingereicht, mit welcher a) ein Gesetzentwurf nach den vorstehend genannten Kriterien und b) eine Volksabstimmung darüber gem. GG Art. 20 Abs. 2 gleichzeitig mit der Bundestagswahl im September dieses Jahres verlangt wird. Diese Forderung hat dann eine Chance, beachtet zu werden, wenn in sehr kurzer Zeit *einige Millionen Willensbekundungen* abgegeben werden (siehe beigefügte Liste). Bitte helfen Sie dabei mit und tragen Sie mit einer Spende zur Deckung der Kosten dieser Initiative bei.

Der Deutsche Bundestag wurde seit Anfang der achtziger Jahre insgesamt fünf Mal aufgefordert, endlich seine Pflicht zu tun und das im Grundgesetz vorgesehene Abstimmungsrecht des Volkes zu regeln, damit es für die Prozesse der Volksgesetzgebung, dem vornehmsten Grundrecht des Souveräns in der Demokratie, zur Verfügung steht. Er hat sich dieser Verantwortung unablässig entzogen, und jetzt liegt ein inakzeptabler Regierungsentwurf vor, der nur noch schlechter werden könnte, wenn man die CDU/CSU zur Zustimmung animieren wollte. Diese Sackgasse oder die weitere Stagnation auf diesem Gebiet kann nur dadurch vermieden werden, dass jetzt das Volk selbst darüber befindet. Wir rufen dazu auf, dieses nachdrücklich zu unterstützen.

Initiative für Direkte Demokratie in Deutschland (IDDD)

c/o Internationales Kulturzentrum Achberg D-88147 Achberg
☎ 08380-335 ☎ Fax -675 ☎ Kulturzentrum-Achberg@gmx.de
www.willensbekundung.net

Konto: AG Demokratie und Recht BLZ 735 500 00 Nr. 16 19 84